

An alle Schulen

die Schulaufsicht der Außenstellen  
die Schulämter der Bezirke  
die Schulpraktischen Seminare

**Ausführungsvorschriften über Zeugnisse  
(AV Zeugnisse)**

Vom 31. Juli 2015 (ABl. S. 1780)  
zuletzt geändert durch VV vom 9. Januar 2018

BildJugFam II C 1.4  
Tel. 90 227 - 5679, intern 9227 - 5679

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 19.12.2017 (GVBl. S. 695), wird bestimmt:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- 1 - Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

**II. Zeugnisse**

- 2 - Zeugnisarten
- 3 - Zeugnisformulare
- 4 - Angaben auf Zeugnissen
- 5 - Bemerkungen auf Zeugnissen
- 6 - Ausfertigung und Ausgabe von Zeugnissen
- 7 - Aufbewahrung von Zeugniskopien
- 8 - Ausstellung von Zweitschriften
- 9 - Berichtigung von Zeugnissen

**III. Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens**

- 10 - Formen der Beurteilung
- 11 - Verfahren

**IV. Zertifikate und sonstige Zeugnisanlagen**

- 12 - Schulische und außerschulische Zertifikate
- 13 - Sonstige Zeugnisanlagen

**V. Schlussbestimmungen**

- 14 - Inkrafttreten, Übergangsregelungen

## Anlagen

Anlage 1 Liste der Zeugnisvordrucke

Anlage 2 Festgelegte Zeugnisvermerke

### **I . Allgemeine Bestimmungen**

#### **1 – Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie die Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges zum nachträglichen Erwerb von allgemein bildenden und beruflichen Abschlüssen gemäß § 40 des Schulgesetzes und für Abschluss- und Prüfungszeugnisse der staatlich anerkannten Ersatzschulen. Sie gelten ferner für Zeugnisse der nach dem Schulgesetz für Berlin vorgesehenen Prüfungen.

(2) Schulhalbjahre im Sinne dieser Bestimmungen sind auch Kurshalbjahre und Semester. Schülerinnen und Schüler im Sinne dieser Bestimmungen sind auch Studierende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Einrichtungen des zweiten Bildungsweges. An Einrichtungen des zweiten Bildungsweges tritt an die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung. Klassen im Sinne dieser Bestimmungen sind auch Kursgruppen der Integrierten Sekundarschulen.

(3) Sofern in den Vorschriften für den jeweiligen Bildungsgang hiervon abweichende Regelungen getroffen werden, gehen sie den folgenden Bestimmungen vor.

### **II . Zeugnisse**

#### **2 – Zeugnisarten**

(1) Zeugnisse werden als

- a) Halbjahres- und Jahrgangszeugnisse, gegebenenfalls Trimesterzeugnisse,
- b) Abgangszeugnisse oder
- c) Abschlusszeugnisse

ausgegeben. Eine besondere Form des Abschlusszeugnisses ist das Prüfungszeugnis. An beruflichen Schulen können anstelle der Zeugnisse gemäß Satz 1 Buchstabe a Zeugniskarten verwendet werden.

(2) Welches Zeugnis unter welchen Voraussetzungen ausgegeben wird, ergibt sich aus den für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Bestimmungen.

(3) Zeugnisse werden als Notenzeugnisse, gegebenenfalls ergänzt oder ersetzt durch Punkte, ausgestellt. Zeugnisse der Schulanfangsphase und gegebenenfalls auch der Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf des Förderschwerpunkts „Geistige Entwicklung“ werden in Form einer verbalen Beurteilung ausgegeben. Darüber hinaus können Zeugnisse an Gemeinschaftsschulen bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres in Jahrgangsstufe 9 ebenfalls in Form verbaler Beurteilungen ausgegeben werden. In der Grundschule können verbale Beurteilungen als Fließtext oder indikatorenorientiert erstellt werden.

#### **3 - Zeugnisformulare**

(1) Für Zeugnisse und Zeugnissen entsprechende Bescheinigungen dürfen nur solche Formulare verwendet werden, die den von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Vordruckmustern entsprechen; eine Auflistung der Vordrucknummern ist als Anlage 1 beigelegt. Alle Zeugnisse und Zeugnissen entsprechende Bescheinigungen tragen das Hoheitszeichen des Landes Berlin (Landeswappen). Für Abgangs- und Abschlusszeugnisse ist Urkundenpapier mit Wasserzeichen zu verwenden.

(2) Die Vordrucke dürfen weder im Layout noch in den vorgegebenen Teilen verändert werden. Etwaige zusätzliche Unterrichtsfächer sind in die Leerfelder auf den Zeugnissen einzutragen. Sofern der Platz im Feld Bemerkungen nicht ausreicht, ist ein zusätzliches von der Schulaufsichtsbehörde genehmigtes Beiblatt (Schul Z 620) zu verwenden, das als Anlage zum Zeugnis zu kennzeichnen ist. Abweichende Vordrucke sind nur für Schulen besonderer pädagogischer Prägung, im Rahmen von Schulversuchen oder für Abschluss- und Prüfungszeugnisse staatlich anerkannter Ersatzschulen zulässig und müssen von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden.

(3) Computerausdrucke sind zulässig, wenn sie nach Inhalt und Aufbau den Vordruckmustern oder den genehmigten Vordrucken entsprechen und ein urkundenechter Ausdruck gewährleistet ist.

#### **4 - Angaben auf Zeugnissen**

(1) Alle Zeugnisse enthalten folgende Angaben:

- a) Schule mit Angabe der Schulart (sofern die Schulart nicht aus dem Schulnamen erkennbar ist) sowie gegebenenfalls besuchter Bildungsgang und Ausbildungsberuf,
- b) Vornamen, Familienname, Geburtsdatum der Schülerin oder des Schülers,
- c) Jahrgangsstufe, Kurshalbjahr oder Semester,
- d) Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder Lernfelder gemäß Studententafel einschließlich Wahlpflicht- und Wahlfächer,
- e) in den jeweiligen Unterrichtsfächern, Lernbereichen oder Lernfeldern erreichte Leistungen, ausgewiesen in Noten, Punkten oder Noten und Punkten oder durch verbale oder kriterienorientierte Beurteilung,
- f) Bemerkungen und
- g) in den Jahrgangsstufen 3 bis 10 einen Hinweis auf die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens.

Auf Halbjahres- und Jahrgangszeugnissen der Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen werden die Noten in den leistungsdifferenziert unterrichteten Fächern auf beiden Niveaustufen ausgewiesen.

(2) Die im Folgenden aufgeführten Zeugnisarten enthalten zusätzlich folgende Angaben:

- a) Halbjahres- und Jahrgangszeugnisse:
  - aa) Fehlzeiten, wobei zwischen entschuldigtem und unentschuldigtem Fehlen unterschieden wird, und
  - bb) Verspätungen,
- b) Abgangs- und Abschlusszeugnisse:
  - aa) Geburtsort,
  - bb) Dauer des Besuchs der Schulart und
  - cc) gegebenenfalls die Angabe, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
  - dd) bei Verlassen der Schulanfangsphase die Zuordnung zu einer Jahrgangsstufe,
  - ee) bei Verlassen der Schule am Ende des zehnten Schulbesuchsjahres ohne Abschluss ggf. die Angabe, dass die allgemeine Schulpflicht erfüllt ist,
- c) Prüfungszeugnisse:

- aa) Geburtsort,
- bb) Dauer des Besuchs der Schulart,
- cc) Art der Prüfung,
- dd) die Prüfungsfächer,
- ee) die in den einzelnen Prüfungen erzielten Leistungen und gegebenenfalls die Endnoten,
- ff) gegebenenfalls etwaige während des Bildungsganges abgeschlossene Fächer und
- gg) das Prüfungsergebnis.

Auf den am Ende des zweiten Schulhalbjahres erteilten Jahrgangszeugnissen der Sekundarstufe I werden die Fehlzeiten des zweiten Halbjahres ausgewiesen.

(3) Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der Jahrgangsstufe 10 und der gymnasialen Oberstufe werden zusätzlich zu den nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben Aussagen zur erreichten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in den Fremdsprachen getroffen, wobei hierfür die für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Bestimmungen maßgebend sind.

(4) Auf den Zeugnissen der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe werden zusätzlich zu den nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben folgende Angaben ausgewiesen:

- a) auf Halbjahreszeugnissen:
  - aa) für jeden Kurs, den die Schülerin oder der Schüler belegt hat – einschließlich der mit null Punkten abgeschlossenen Kurse -, eine Note einschließlich Notentendenz sowie die entsprechende Punktzahl in einfacher Wertung,
  - bb) gegebenenfalls die Angabe, dass die Schülerin oder der Schüler in den nachfolgenden Jahrgang zurücktreten muss,
- b) auf Abgangszeugnissen:
  - aa) gegebenenfalls früherer Rücktritt in den nachfolgenden Jahrgang,
  - bb) Beginn und Dauer des fremdsprachlichen Unterrichts,
  - cc) gegebenenfalls Nachweis von Kenntnissen im Umfang des Latinums und Graecums, soweit nicht eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt wird und
  - dd) gegebenenfalls der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife
  - ee) die Anzahl der unternommenen Prüfungsversuche mit Angabe des angestrebten Abschlusses.

(5) Auf Prüfungszeugnissen über die allgemeine Hochschulreife werden außer den Angaben gemäß Absatz 1 sowie Absatz 2 Buchstabe c folgende Angaben ausgewiesen:

- a) die Berechnung der Gesamtqualifikation sowie die ihr zugrunde liegenden Einzelergebnisse der Prüfung und – zugeordnet zu den Kurshalbjahren – der Kurse, die Gesamtpunktzahl und die Durchschnittsnote,
- b) Zusatzkurse mit einem (Z) gekennzeichnet,
- c) in Klammern die Punkte in den besuchten Pflichtkursen, soweit sie nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, mit Ausnahme der Pflichtkurse im Fach Sport, wenn dieses Fach nicht Prüfungsfach ist,
- d) auf Antrag in Klammern die Punkte aller Kurse der Fächer, in denen die nicht in die Gesamtqualifikation eingebrachten Kurse auf dem Abiturzeugnis vermerkt werden sollen, jedoch – einschließlich der Pflichtkurse – höchstens zwei Kurse im Fach pro Halbjahr,
- e) die vorgesehenen Angaben über den Beginn und die Dauer des Fremdsprachenunterrichts, sofern er bis zum vorgeschriebenen Ende fortgeführt wurde, oder in den Fällen des § 10 Abs. 7 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), in der jeweils geltenden Fassung, Beginn und Ende des regulären Fremdsprachenunterrichts, der durch die Prüfung ersetzt wird, und

f) gegebenenfalls der Erwerb des Latinums und des Graecums.

(6) Auf Prüfungszeugnissen der Fachoberschule und der Berufsoberschule werden außer den Angaben gemäß Absatz 1 sowie Absatz 2 Buchstabe c folgende Angaben ausgewiesen:

- a) die Leistungen in den Halbjahren in Punkten,
- b) die Durchschnittsnote, die sich gemäß der jeweiligen Rechtsverordnung errechnet und als Schulnote mit einer Nachkommastelle ausgewiesen wird,
- c) die vorgesehenen Angaben über Beginn und Dauer des Fremdsprachenunterrichts,
- d) gegebenenfalls das Latinum, soweit nicht eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt wird, und
- e) an der Berufsoberschule das Ergebnis der Facharbeit sowie bei Abschluss der fachgebundenen Hochschulreife die Ausbildungsrichtung.

(7) Auf allen Abschlusszeugnissen wird die Zuordnung des Abschlusses zu einer der Niveaustufen im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen ausgewiesen; an allgemeinbildenden Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs sind die in Anlage 2 aufgeführten Zeugnisvermerke zu verwenden.

## **5 – Bemerkungen auf Zeugnissen**

(1) Entscheidungen, die den Wechsel einer Jahrgangsstufe oder das Verbleiben in der bisherigen Jahrgangsstufe, Besonderheiten der Leistungsbewertung, besondere Formen des Unterrichts oder besondere Fördermaßnahmen betreffen, werden im Zeugnis vermerkt. Ebenso wird vermerkt, ob das Arbeits- und Sozialverhalten nach Entscheidung der Schulkonferenz beurteilt oder nicht beurteilt wird. In den in der Anlage 2 aufgeführten Fällen sind die dort festgelegten Zeugnisvermerke zu verwenden.

(2) Zeugnisnoten können unter „Bemerkungen“ erläutert werden.

(3) Wer von der Teilnahme am Unterricht in einem Fach auf Antrag freigestellt worden ist, erhält auf dem Zeugnis im Notenfeld für das betreffende Fach den Vermerk „befreit“. Bei zeitweiliger Befreiung oder Befreiung von der Teilnahme an Teilen des Unterrichts wird eine Zeugnisnote mit dem Zusatz „teilweise befreit“ erteilt.

(4) Für ein Fach, das aus Gründen, die bei der Schülerin oder dem Schüler liegen, ohne Beurteilung bleibt, ist im Notenfeld ein „o.B.“ einzutragen und dies unter „Bemerkungen“ zu erläutern. Kann in einem Fach aus anderen Gründen keine Zeugnisnote gegeben werden (z.B. wegen Unterrichtsausfall oder epochalem Unterricht), so ist in das Notenfeld „n.e.“ (nicht erteilt) einzutragen und der Grund für den nicht erteilten Unterricht unter „Bemerkungen“ anzugeben. Auf mindestens mit „gut“ bewertete Leistungen in vorangegangenen Halbjahren kann hingewiesen werden. Sind Schülerinnen und Schüler vom Unterricht eines Faches befreit, ist im Notenfeld ein „bf.“ einzutragen und unter Bemerkungen zu erläutern. Bei epochalem Unterricht ist eine im ersten Halbjahr erteilte Note auch im zweiten Halbjahr auszuweisen, wenn sich diese Note auf die Versetzung, auf einen Abschluss oder eine Berechtigung auswirkt.

(5) Unter „Bemerkungen“ kann insbesondere auf besondere Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler, auf die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften oder sonstigen freiwilligen Schulveranstaltungen, auf ehrenamtliche schulische Tätigkeiten wie z.B. eine Mitarbeit im Gemeinschaftsleben der Schule oder auf eine Übernahme von Funktionen nach dem Schulgesetz, auf eine besondere Jahresarbeit, auf die Teilnahme an von der Schule veranstalteten oder unterstützten Wettbewerben oder am Schüleraustausch hingewiesen werden. Ob Ordnungsmaßnahmen auf Halbjahres- und Jahrgangzeugnissen angegeben werden, ist zugleich mit deren Verhängung im Einzelfall zu entscheiden. Unter „Bemerkungen“ ist auf die Teilnahme an spezifischen Unterrichtsfächern hinzuweisen, die ausschließlich verbal beurteilt werden (wie z.B. Mobilität und Orientierung, Rhythmisch-musische Erziehung).

(6) Auf Antrag ist ein Vermerk über die Teilnahme am muttersprachlichen Ergänzungsunterricht in das Zeugnis aufzunehmen. Sofern dieser Unterricht von einer diplomatischen Vertretung erteilt wurde, ist hierfür die Bestätigung der jeweiligen konsularischen Vertretung erforderlich.

(7) Auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen dürfen die Schülerin oder den Schüler belastende Bemerkungen, zum Beispiel über die Nichtversetzung und über Ordnungsmaßnahmen nicht aufgenommen werden.

(8) Die Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht des jeweiligen Trägers wird vermerkt, soweit die Erziehungsberechtigten oder die religionsmündige Schülerin oder der religionsmündige Schüler dem nicht widersprochen haben. Im Zeugnisvermerk wird darauf hingewiesen, dass der Träger eine eigene Teilnahmebescheinigung bzw. Beurteilung erteilen kann. Es ist der in Anlage 2 festgelegte Zeugnisvermerk zu verwenden.

## **6 - Ausfertigung und Ausgabe von Zeugnissen**

(1) Für die Ausfertigung der Zeugnisse ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, in der gymnasialen Oberstufe die Oberstufentutorin oder der Oberstufentutor verantwortlich. Die Zeugnisse werden anhand von Zeugnislisten ausgefertigt, in die die unterrichtenden Lehrkräfte die Zeugnisnote für ihr jeweiliges Fach eintragen. Prüfungszeugnisse werden anhand von Prüfungslisten ausgefertigt. Von dem jeweiligen Zeugnis ist eine Kopie herzustellen. In den beruflichen Schulen kann auf Zeugnislisten und, mit Ausnahme von Abgangs- und Abschlusszeugnissen, auf Kopien verzichtet werden, wenn im Schülerpersonalblatt Zeugnisnoten und Bemerkungen festgehalten sind. Kopien brauchen nicht gesiegelt zu werden.

(2) Eintragungen auf Zeugnissen dürfen nur mit dokumentenechten Schreibgeräten vorgenommen werden. Die Noten sind in arabischen Ziffern einzutragen.

(3) Die Zeugnisse sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterschreiben; an Oberstufenzentren kann diese Aufgabe auf die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter übertragen werden. Zusätzlich werden Zeugnisse von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, in der gymnasialen Oberstufe von der Oberstufentutorin oder dem Oberstufentutor unterschrieben. Prüfungszeugnisse sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu unterschreiben. Sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter selbst den Prüfungsvorsitz ausübt, wird die zweite Unterschrift von der ständigen Vertreterin oder dem Vertreter, an Oberstufenzentren von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter geleistet. Nach Teilnahme an einer vom Schulgesetz vorgesehenen Prüfung ohne Besuch eines auf diese Prüfung vorbereitenden Bildungsganges sind die Prüfungszeugnisse nur von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Faksimilestempel sind unzulässig.

(4) Abschluss- und Abgangszeugnisse erhalten das Siegel der Schule. Zeugnisse über das Bestehen einer Nichtschülerprüfung erhalten das Siegel der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

(5) Halbjahres- und Jahrgangzeugnisse sowie die Abschluss- und Prüfungszeugnisse der Sekundarstufe I und der Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I werden auf den letzten Unterrichtstag des Schulhalbjahres oder Schuljahres datiert und grundsätzlich an diesem Tag ausgegeben. Satz 1 gilt entsprechend für Abschlusszeugnisse der Sekundarstufe II über einen ohne Prüfung erworbenen Abschluss.

(6) Abgangszeugnisse sind auf den letzten Unterrichtstag des besuchten Schulhalbjahres zu datieren und an diesem Tag auszugeben. Bei vorzeitigem Verlassen des Bildungsganges setzt die Schule den Termin für die Datierung und die Ausgabe fest.

(7) Bei Prüfungszeugnissen der Sekundarstufe II und von Nichtschülerprüfungen ist das Datum des Ausgabetafes einzusetzen. Diese Zeugnisse sind an den dafür von der Schule festgesetzten Tagen

auszugeben.

(8) Ein nach einer erfolgreichen Nachprüfung ausgestelltes neues Zeugnis trägt das Datum der Nachprüfung und wird zu einem von der Schule festgesetzten Termin ausgegeben.

(9) Für Zeugnisse der Fachschule für Altenpflege kann die Schulaufsichtsbehörde Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 5 und 6 vorsehen.

### **7 - Aufbewahrung von Zeugniskopien**

(1) Die Kopien der Halbjahres- und Jahrgangszeugnisse sind dem Schülerbogen oder Schülerpersonalblatt beizufügen. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den für den Schülerbogen oder das Schülerpersonalblatt geltenden Regelungen der Schuldatenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Kopien von Abschluss- oder Abgangszeugnissen sowie von Prüfungszeugnissen sind zu den Akten der Schule oder der die Prüfung durchführenden Stelle zu nehmen. Wird nach Erteilung eines Abgangszeugnisses wegen eines Schulwechsels der Schülerbogen an eine andere Schule weitergeleitet, so ist eine Kopie des Abgangszeugnisses dem Schülerbogen beizufügen. Die Aufbewahrungsdauer von Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnissen ergibt sich aus der Schuldatenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **8 – Ausstellung von Zweitschriften**

(1) Bei Verlust eines Zeugnisses ist nach der Aktenlage eine Zweitschrift auch in Form einer Kopie mit dem Vermerk „Zweitschrift nach den Akten“ zu erteilen. Bei nachträglicher Namensänderung werden Zweitschriften grundsätzlich nicht ausgestellt. Bei Namensänderungen auf Grund des Transsexuellengesetzes wird jedoch auf Antrag eine Zweitschrift mit einer Kopie und dem Vermerk gemäß Satz 1 ausgefertigt. Das Originalzeugnis wird nicht eingezogen, die Kopie der Zweitschrift wird zu der Kopie des Originalzeugnisses genommen.

(2) Der nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Vermerk ist zu datieren, zu unterschreiben und zu siegeln.

### **9 – Berichtigung von Zeugnissen**

(1) Ist ein Zeugnis zu Unrecht erteilt worden, insbesondere bei nachträglicher Aufhebung einer Prüfungsentscheidung, so ist es einzuziehen und zu den Schüler- oder Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Fehlerhafte Zeugnisse sind einzuziehen und durch die Ausgabe eines neuen Zeugnisses zu ersetzen. Eine Kopie des neu ausgestellten Zeugnisses ist zu den Akten zu nehmen. Fehler auf Zeugniskarten sind zu berichtigen. Dabei ist darauf zu achten, dass auch die Kopie bei den Akten berichtigt wird. Die Korrektur ist mit Name, Datum und Siegel zu versehen.

## **III . Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens**

### **10 - Formen der Beurteilung**

(1) Das Arbeits- und Sozialverhalten kann in den Jahrgangsstufen 3 bis 10 auf Beschluss der Schulkonferenz beurteilt werden; die Schulkonferenz entscheidet auch, ob es am Ende beider Schulhalbjahre oder nur am Ende des Schuljahres beurteilt werden soll. Grundlage der Beurteilung sind die in § 21 Absatz 4 der Grundschulverordnung in der jeweils geltenden Fassung und § 21 Absatz 8 der Sekundarstufe I-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Merkmale, die von der Gesamtkonferenz um weitere Merkmale erweitert werden können.

(2) Das Arbeits- und Sozialverhalten wird auf Notenzeugnissen und kriterienorientierten Zeugnissen immer in einer Anlage zum Zeugnis beurteilt. Auf den Zeugnissen selbst wird in den Jahrgangsstufen 3 bis 10 unter „Bemerkungen“ einer der in der Anlage 2 festgelegten Vermerke angebracht. Bei Zeugnissen mit verbaler Beurteilung werden die Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhaltens in die fachbezogene Beurteilung einbezogen.

(3) Als Anlage zum Zeugnis kann das Arbeits- und Sozialverhalten in folgender Form beurteilt werden:

- a) in standardisierter Form unter Verwendung des Mustervordrucks Schul Z 600,
- b) als freier Text unter Verwendung des Mustervordrucks Schul Z 601.

Bei den unter Buchstabe a und b genannten Vordrucken können ergänzende Aussagen zu den einzelnen Merkmalen z.B. über unterschiedliches Arbeits- und Sozialverhalten in den einzelnen Fächern vermerkt werden.

## **11 – Verfahren**

(1) Die Schulkonferenz entscheidet, ob das Arbeits- und Sozialverhalten beurteilt werden soll und wählt eine der unter Nummer 10 Absatz 3 genannten Formen der Beurteilung aus. Sofern von der Gesamtkonferenz weitere Merkmale entwickelt wurden, entscheidet die Schulkonferenz auch darüber, ob diese verwendet werden sollen. Sie fasst gesondert einen Beschluss zur Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen.

(2) Die Beschlüsse zum Arbeits- und Sozialverhalten sind für die Dauer einer Wahlperiode der Schulkonferenz bindend. Sofern sich die neu gewählte Schulkonferenz nicht erneut damit befasst, gelten die Beschlüsse weiter.

(3) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer gibt spätestens zwei Unterrichtswochen vor der Beschlussfassung durch die Klassenkonferenz die Einschätzungen der Fachlehrkräfte zur Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens der einzelnen Schülerinnen und Schüler in einem zusammenfassenden Vorschlag den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften zur Kenntnis. Die endgültige Festlegung trifft die Klassenkonferenz. Für die Ausfertigung der Vordrucke ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig. Die Vordrucke werden zusammen mit den Zeugnissen ausgehändigt; eine Kopie ist zu den Schülerakten zu nehmen.

## **IV . Zertifikate und sonstige Zeugnisanlagen**

### **12 – Schulische und außerschulische Zertifikate**

(1) Werden während des Bildungsgangs gegebenenfalls in Kooperation mit außerschulischen Partnern besondere über die im Zeugnis ausgewiesenen Leistungen hinausgehende Kompetenzen erworben, können diese auf einem schulischen Zertifikat zum Ausdruck gebracht werden. Mustervordrucke für Zertifikate, die von mehreren Schulen verwendet werden, gibt die Schulaufsichtsbehörde vor (Anlage 1, Schul Z 700 ff). Zertifikate einzelner Schulen sind der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Schulische Zertifikate werden als Anlage zum Zeugnis ausgegeben. Unter „Bemerkungen“ wird auf das Zertifikat hingewiesen.

(2) Auf Antrag kann unter „Bemerkungen“ auf außerschulisch erworbene anerkannte Zertifikate hingewiesen werden, sofern die dort zertifizierten Kompetenzen einen schulischen Bezug aufweisen. Die Schulaufsichtsbehörde gibt durch Rundschreiben bekannt, welche Zertifikate die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.

### **13 – Sonstige Zeugnisanlagen**

Auf Wunsch der betroffenen Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten sind ehrenamtliche Tätigkeiten ohne schulischen Bezug auf einem Beiblatt zum Zeugnis (Schul Z 650) zu dokumentieren. Dies setzt die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Stelle, bei der die ehrenamtliche Tätigkeit durchgeführt wurde, voraus. Die Tätigkeit muss über eine reine Mitgliedschaft in einer Organisation hinausgehen und entgeltfrei ausgeübt worden sein. Dokumentiert werden können soziale, karitative oder kulturelle Tätigkeiten insbesondere in den Bereichen Musik, Denkmalpflege, Sport, Natur-, Landschafts- und Umweltschutz, freie Jugendarbeit, nicht jedoch in parteipolitischen und religiösen Organisationen. Darzustellen sind Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit und die Aufgabengebiete.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **14 – Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

Diese Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

**Liste der Zeugnisvordrucke**

<b>Vordruck-Nummern</b>	<b>Bezeichnung</b>
<b><u>Primarstufe</u></b>	
<b>Grundschule / Grundstufe der Gemeinschaftsschule</b>	
Schul Z 100	Zeugnis der Schulanfangsphase
Schul Z 101	Zeugnis/Lernbericht der Schulanfangsphase, indikatoreorientiert
Schul Z 101 DGS	Beiblatt zum Zeugnis/Lernbericht der Schulanfangsphase für das Fach Deutsche Gebärdensprache, indikatoreorientiert
Schul Z 101 HGS	Beiblatt zum Zeugnis/Lernbericht der Schulanfangsphase für Klassen mit judaistischen Fächern, indikatoreorientiert
Schul Z 101 Seh	Beiblatt zum Zeugnis/Lernbericht der Schulanfangsphase für die Lernbereiche Orientierung und Mobilität, Lebenspraktische Fähigkeiten , indikatoreorientiert
Schul Z 101 SESB	Zeugnis/Lernbericht der Schulanfangsphase der SESB, indikatoreorientiert
Schul Z 101 Zw	Beiblatt zum Zeugnis/Lernbericht der Schulanfangsphase bei Teilnahme am zweisprachigen deutsch-türkischen Unterricht, indikatoreorientiert
Schul Z 102	Zeugnis der Grundschule, der Gemeinschaftsschule und der Integrierten Sekundarschule - nach der Schulanfangsphase - bei verbaler Beurteilung sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf Geistige Entwicklung bei Integration
Schul Z 103	Zeugnis der Jahrgangsstufen 3 und 4, indikatoreorientiert
Schul Z 103 SESB	Zeugnis der Jahrgangsstufen 3 und 4 der SESB, indikatoreorientiert
Schul Z 104Ü	Zeugnis der Jahrgangsstufen 3 und 4 (Noten)
Schul Z 104 SESB	Zeugnis der Jahrgangsstufen 3 und 4 der SESB (Noten)
Schul Z 104 Zw	Zeugnis der Jahrgangsstufen 3 und 4 bei Teilnahme am zweisprachigen deutsch-türkischen Unterricht (Noten)
Schul Z 106Ü	Zeugnis der Jahrgangsstufen 5 und 6
Schul Z 106 SESB	Zeugnis der Jahrgangsstufen 5 und 6 der SESB
Schul Z 106 Zw	Zeugnis der Jahrgangsstufen 5 und 6 bei Teilnahme am zweisprachigen deutsch-türkischen Unterricht
Schul Z 110	Abgangszeugnis bei verbale Beurteilung
Schul Z 111	Abgangszeugnis der Schulanfangsphase, indikatoreorientiert
Schul Z 111 SESB	Abgangszeugnis der Schulanfangsphase der SESB, indikatoreorientiert
Schul Z 112	Abgangszeugnis der Jahrgangsstufen 3 und 4, indikatoreorientiert
Schul Z 112 SESB	Abgangszeugnis der Jahrgangsstufen 3 und 4 der SESB, indikatoreorientiert
Schul Z 113Ü	Abgangszeugnis der Jahrgangsstufen 3 bis 6 (Noten)
Schul Z 113 SESB	Abgangszeugnis der Jahrgangsstufen 3 bis 6 der SESB (Noten)
Schul Z 113 Zw	Abgangszeugnis der Jahrgangsstufen 3 bis 6 bei Teilnahme am zweisprachigen deutsch-türkischen Unterricht (Noten)

<b><u>Sekundarstufe I</u></b>	
<b>Integrierte Sekundarschule / Gemeinschaftsschule (Sekundarstufe I)</b>	
Schul Z 200	Zeugnis der Integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule, Jahrgangsstufen 7 bis 9 (Noten und Punkte)
Schul Z 200 SESB	Zeugnis der Integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule der SESB, Jahrgangsstufen 7 bis 9 (Noten und Punkte)
Schul Z 201	Zeugnis der Integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule, Jahrgangsstufen 7 und 8 (nur Punkte)
Schul Z 201 SESB	Zeugnis der Integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule der SESB, Jahrgangsstufen 7 und 8 (nur Punkte)
Schul Z 202	Zeugnis der Integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule, Jahrgangsstufen 5 bis 1. Schulhalbjahr Jahrgangsstufe 9 (verbale Beurteilung)
Schul Z 211	Zeugnis der Integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule über die Berufsbildungsreife (Jahrgangsstufe 9)
Schul Z 211 Bei	Beiblatt zum Zeugnis beim Erwerb der Berufsbildungsreife an der Integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule
Schul Z 215	Abgangszeugnis der Integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule, Jahrgangsstufen 7 bis 9
<b>Integrierte Sekundarschule</b>	
Schul Z 200-ISS *	Zeugnis der Integrierten Sekundarschule, <u>Jahrgangsstufen 7 bis 10</u> (Noten und Punkte)
Schul Z 200-ISS-SESB *	Zeugnis der Integrierten Sekundarschule, <u>Jahrgangsstufen 7 bis 10</u> (Noten und Punkte)
Schul Z 201-ISS *	Zeugnis der Integrierten Sekundarschule über die Berufsbildungsreife
Schul Z 202a -ISS	Zeugnis der Integrierten Sekundarschule über die erweiterte Berufsbildungsreife
Schul Z 202b -ISS	Zeugnis der Integrierten Sekundarschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 203-ISS *	Abgangszeugnis der Integrierten Sekundarschule
Schul Z 230- ISS	Trimesterbericht für die Teilnahme am Produktiven Lernen an der Integrierten Sekundarschule
Schul Z 231- ISS	Zeugnis über die Teilnahme am Produktiven Lernen der Integrierten Sekundarschule, Jahrgangsstufen 9 und 10
Schul Z 232-ISS	Zeugnis über die Berufsbildungsreife im Produktiven Lernen der Integrierten Sekundarschule
Schul Z 233- ISS	Zeugnis der Klassen für Produktives Lernen der Integrierten Sekundarschule über die erweiterte Berufsbildungsreife
Schul Z 234- ISS	Zeugnis des Produktiven Lernens an der Integrierten Sekundarschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 235- ISS	Abgangszeugnis des Produktiven Lernens an der Integrierten Sekundarschule

<b>Gemeinschaftsschule</b>	
Schul Z 210c-G *	Zeugnis der Gemeinschaftsschule, Jahrgangsstufen 7 und 8 sowie 1. Hj. 9 und 10 (nur Punkte)
Schul Z 210d-G *	Zeugnis der Gemeinschaftsschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Noten und Punkte)
Schul Z 211-G *	Zeugnis der Gemeinschaftsschule über die Berufsbildungsreife
Schul Z 212a-G	Zeugnis der Gemeinschaftsschule über die erweiterte Berufsbildungsreife
Schul Z 212b-G	Zeugnis der Gemeinschaftsschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 213-G *	Abgangszeugnis der Gemeinschaftsschule
<b>Gymnasium</b>	
Schul Z 240	Zeugnis des Gymnasiums, Jahrgangsstufen 5 bis 9
Schul Z 240 AsB	Zeugnis des Gymnasiums, altsprachlicher Bildungsgang, Jahrgangsstufen 5 bis 9
Schul Z 240 SESB	Zeugnis des Gymnasiums, SESB-Zug, Jahrgangsstufen 7 bis 9
Schul Z 250 *	<i>Zeugnis des Gymnasiums, Jahrgangsstufen 5 bis 10</i>
Schul Z 250-SESB *	<i>Zeugnis des Gymnasiums, Jahrgangsstufen 7 bis 10</i>
Schul Z 251a	Zeugnis des Gymnasiums über die erweiterte Berufsbildungsreife
Schul Z 251b	Zeugnis des Gymnasiums über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 252 *	<i>Abgangszeugnis des Gymnasiums, Jahrgangsstufe 10</i>
Schul Z 255	Abgangszeugnis des Gymnasiums, Jahrgangsstufen 5 bis 9
Schul Z 255 AsB	Abgangszeugnis des Gymnasiums, altsprachlicher Bildungsgang, Jahrgangsstufen 5 bis 9
Schul Z 260 *	<i>Zeugnis des Gymnasiums - Altsprachlicher Bildungsgang - Jahrgangsstufen 5 bis 10</i>
Schul Z 261a	Zeugnis des Gymnasiums -Altsprachlicher Bildungsgang- über die erweiterte Berufsbildungsreife
Schul Z 261b	Zeugnis des Gymnasiums -Altsprachlicher Bildungsgang- über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 262 *	<i>Abgangszeugnis des Gymnasiums- Altsprachlicher Bildungsgang -, Jahrgangsstufe 10</i>
<b>Sonstige Bescheinigungen der Sekundarstufe I</b>	
Schul Z 271	Nachprüfungsbescheinigung
<b>Zweiter Bildungsweg der Sekundarstufe I</b>	
Schul Z 270a/b	Zeugnis über die Teilnahme an den <b>Lehrgängen zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses</b>
Schul Z 271a/b/c	Abschlusszeugnis der Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses

Schul Z 272a/b/c	Abgangszeugnis der Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, erweiterter Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses
Schul Z 290	ab 2014: Zeugnis über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb der Berufsbildungsreife
Schul Z 291	ab 2014: Zeugnis über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb der erweiterter Berufsbildungsreife
Schul Z 292	Zeugnis über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses

### Sekundarstufe II

**Gymnasiale Oberstufe (Gymnasium, berufliches Gymnasium, Gesamtschule und auslaufende Gesamtschulklassen der Integrierten Sekundarschule, ab 2014/15: Integrierte Sekundarschule)**

Schul Z 300	Zeugnis der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
Schul Z 301	Abgangszeugnis der Einführungsphase
Schul Z 302	Zeugnis der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe
Schul Z 303	Abgangszeugnis der Qualifikationsphase
Schul Z 306	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

### **Zweiter Bildungsweg der Sekundarstufe II – Abitur**

Schul Z 320 a	Zeugnis der Einführungsphase der <b>Kollegs</b>
Schul Z 320 b	Zeugnis der Einführungsphase der <b>Abendgymnasien</b>
Schul Z 321	Abgangszeugnis der Einführungsphase der Kollegs und Abendgymnasien
Schul Z 322	Zeugnis der Qualifikationsphase der Kollegs und Abendgymnasien
Schul Z 323	Abgangszeugnis der Qualifikationsphase der Kollegs und Abendgymnasien
Schul Z 324	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife des Kollegs
Schul Z 325	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife des Abendgymnasiums
Schul Z 330	Zeugnis der <b>Begabtenprüfung</b> über die allgemeine Hochschulreife
Schul Z 340	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ( <b>Nichtschülerabitur</b> )

### **Sonstige Zeugnisse und Bescheinigungen der Sekundarstufe II – gymnasiale Oberstufe und Zweiter Bildungsweg**

Schul Z 350 a	Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife – gymnasiale Oberstufe, Kollegs und Gymnasien
Schul Z 350 b	Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife – Nichtschülerprüfung
Schul Z 351	Zeugnis über die Fachhochschulreife
Schul Z 360	Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums oder Hebraicums
Schul Z 371 a	Bescheinigung über den Vorkurs der Kollegs
Schul Z 371 b	Bescheinigung über den Vorkurs der Abendgymnasien

### Primarstufe, Sekundarstufe I und II

**Besondere Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf \*\***

<b><u>Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</u></b>	
<b>Zeugnisse bei Besuch der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“</b>	
Schul Z 400	Zeugnis der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, Eingangsstufe bis Abschlusstufe
Schul Z 401	Abschlusszeugnis für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ einschließlich des Lehrgangs nach § 29 Absatz 4 SchulG
Schul Z 410	Abgangszeugnis der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“
<b>Zeugnisse bei Integration in die allgemeine Schule</b>	
Schul Z 411-ISS	Abgangszeugnis für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ bei Integration in die Integrierte Sekundarschule
Schul Z 411-G	Abgangszeugnis für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ bei Integration in die Gemeinschaftsschule
<b><u>Förderschwerpunkt Lernen</u></b>	
<b>Zeugnisse bei Besuch der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“</b>	
Schul Z 420	Zeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“, Jahrgangsstufen 5 und 6
Schul Z 420Ü	Zeugnis für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“, Jahrgangsstufen 7 bis 9
Schul Z 421 *	Zeugnis für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“, Jahrgangsstufen 7 bis 10
Schul Z 421 Bei	Beiblatt zum Zeugnis beim Erwerb des berufsorientierenden Abschlusses oder eines der der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen
Schul Z 422	Abschlusszeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“
Schul Z 423	Abgangszeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“, Jahrgangsstufen 5 und 6
Schul Z 424 *	Abgangszeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“, Jahrgangsstufen 7 bis 10
Schul Z 425	Trimesterbericht der Klassen für Produktives Lernen der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“
Schul Z 426	Zeugnis der Klassen für Produktives Lernen der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“
Schul Z 427	Zeugnis über den Berufsorientierenden Abschluss der Klasse für Produktives Lernen der Schule mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“
Schul Z 428	Abgangszeugnis der Klassen für Produktives Lernen der Schule mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“
Schul Z 430Ü	Abgangszeugnis der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Lernen, Jahrgangsstufen 7 bis 9

<b>Zeugnisse bei Integration in die allgemeine Schule</b>	
Schul Z 420Ü	Zeugnis für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“, Jahrgangsstufen 7 bis 9
Schul Z 421	Beiblatt zum Zeugnis beim Erwerb des berufsorientierenden Abschlusses oder eines der der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen
Schul Z 430-ISS	Abschlusszeugnis des Bildungsganges mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ bei Integration in die Integrierte Sekundarschule
Schul Z 431-G	Abschlusszeugnis für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ bei Besuch der Gemeinschaftsschule
Schul Z 432-ISS *	Abgangszeugnis für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ bei Besuch der Integrierten Sekundarschule
Schul Z 433-G *	Abgangszeugnis für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ bei Besuch der Gemeinschaftsschule

<b><u>Sekundarstufe II</u></b>	
<b><u>Berufliche Schulen</u></b>	
<b>Berufsschule</b>	
Schul Z 500	Zeugnis der Berufsschule
Schul Z 501	Abschlusszeugnis der Berufsschule
Schul Z 502	Zeugnis der Berufsschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 503	Abgangszeugnis der Berufsschule
Schul Z 504	Zeugnis der Fachhochschulreife der Berufsschule
Schul Z 505	Zeugnis des Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL VZ)
Schul Z 506a	Abschlusszeugnis des Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL VZ)
Schul Z 507a	Abgangszeugnis des Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL VZ)
Schul Z 505b	Zeugnis des Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL FL)
Schul Z 506b	Abschlusszeugnis des Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL FL)
Schul Z 507b	Abgangszeugnis des Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL FL)
Schul Z 505c	Zeugnis des Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL TZ)
<b>Fachoberschule</b>	
Schul Z 510	Zeugnis der Fachoberschule
Schul Z 511	Zeugnis der Fachhochschulreife
Schul Z 511a	Zeugnis der Fachhochschulreife (einjährige Fachoberschule)
Schul Z 512	Zeugnis der Fachoberschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 513	Abgangszeugnis der Fachoberschule
Schul Z 513 a	Abgangszeugnis der einjährigen Fachoberschule
Schul Z 515	Zeugnis der Fachhochschulreife für Nichtschülerinnen und –schüler
<b>Berufsfachschule</b>	
Schul Z 520a	Zeugnis der einjährigen Berufsfachschule

Schul Z 521a	Abschlusszeugnis der einjährigen Berufsfachschule
Schul Z 522a	Zeugnis der einjährigen Berufsfachschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 523a	Abgangszeugnis der einjährigen Berufsfachschule
Schul Z 520b	Zeugnis der Berufsfachschule
Schul Z 521b	Abschlusszeugnis der Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung
Schul Z 521c	Abschlusszeugnis der Berufsfachschule mit Kammerprüfung
Schul Z 522b	Zeugnis der Berufsfachschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 523b	Abgangszeugnis der Berufsfachschule
Schul Z 524b	Zeugnis der Fachhochschulreife (Berufsschulen)
Schul Z 525	Zeugnis der Berufsfachschule für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
<b>Berufsoberschule</b>	
Schul Z 530	Zeugnis der Berufsoberschule
Schul Z 531	Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife der Berufsoberschule
Schul Z 532	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife der Berufsoberschule
Schul Z 533	Zeugnis der Berufsoberschule über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife
Schul Z 534	Abgangszeugnis der Berufsoberschule
Schul Z 535	Zeugnis der Fachhochschulreife für Schülerinnen und Schüler der Berufsoberschule
<b>Fachschule</b>	
Schul Z 540	Zeugnis der Fachschule
Schul Z 541	Abschlusszeugnis der Fachschule
Schul Z 541a	Anlage zum Abschlusszeugnis der Fachschule über die Fachhochschulreife
Schul Z 542	Zeugnis der Fachschule über den mittleren Schulabschluss
Schul Z 543	Abgangszeugnis der Fachschule

<b>Anlagen zum Zeugnis</b>	
Schul Z 600	Information über das Arbeits- und Sozialverhalten, Jahrgangsstufe 3 bis 10 (standardisierte Form)
Schul Z 601	Information über das Arbeits- und Sozialverhalten, Jahrgangsstufe 3 bis 10 (freier Text)
Schul Z 620	Beiblatt zum Zeugnis für ergänzende Bemerkungen
Schul Z 650	Würdigung ehrenamtlicher außerschulischer Tätigkeit

<b>Schulische Zertifikate</b>	
Schul Z 700 ff	Die schulischen Zertifikate werden den betroffenen Schulen bekannt gegeben.

\* die mit Sternchen gekennzeichneten Formulare erhalten ausschließlich Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 10.

\*\* es werden nur spezifische Zeugnisse aufgeführt, die in der allgemeinen Schule nicht (auch) verwendet werden oder ausschließlich für Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gelten (z. B. das Zeugnis über den berufsorientierenden Abschluss). Im Übrigen sind die Zeugnisse der jeweiligen Schulart zu verwenden und ggf. zu ergänzen.“

**Festgelegte Zeugnisvermerke**  
(soweit nicht bereits auf den Zeugnissen vorgedruckt)

**A. Schulart- und schulstufenübergreifende Zeugnisvermerke**

**1. Bei freiwilliger Wiederholung, Rücktritt oder Überspringen:**

- a) „Die Schülerin/Der Schüler hat die Jahrgangsstufe .. freiwillig wiederholt.“
- b) „Die Schülerin/Der Schüler ist freiwillig in die Jahrgangsstufe .. zurückgetreten.“
- c) „Die Schülerin/Der Schüler hat die Jahrgangsstufe .. freiwillig übersprungen.“

**2. Bei Erreichung eines Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses während des Bildungsganges:**

- a) „Die Schülerin/Der Schüler hat die Berufsbildungsreife erworben.“
- b) „Dieses Zeugnis ist der Berufsbildungsreife / der erweiterten Berufsbildungsreife gleichwertig.“

**3. Bei Integration von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ in die allgemeine Schule und bei Besuch einer Schule mit einem anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt:**

**Auf allen Zeugnissen:**

„Die Fächer ... [alle benennen] wurden auf dem Anforderungsniveau für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet und bewertet.“

Anstelle der Aufzählung der Fächer können folgende Formulierung verwendet werden:

- a) „Alle Fächer wurden auf dem Anforderungsniveau für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet und bewertet.“
- b) „Alle Fächer mit Ausnahme des Faches [X] wurden auf dem Anforderungsniveau für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet und bewertet.“
- c) „Alle Fächer mit Ausnahme der Fächer [X und Y] wurden auf dem Anforderungsniveau für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet und bewertet.“

**4. Bei Integration von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ in die allgemeine Schule:**

**Auf allen Zeugnissen:**

„Die Schülerin/Der Schüler wurde nach einem individuellen Förderplan unterrichtet und bewertet, dem die Anforderungen des Rahmenlehrplans für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zugrunde lag.“

**Auf Abschlusszeugnissen:**

„Die Schülerin/Der Schüler hat im Rahmen der Abschlussstufe an einem Lehrgang gemäß § 29 Absatz 4 Schulgesetz teilgenommen.“

**5. Bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in der Grundschule und Sekundarstufe I**

**a) Auf Grundschulzeugnissen:**

„Die Schülerin/Der Schüler hat an Fördermaßnahmen zur Behebung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten teilgenommen. Die Lese- und Rechtschreibleistungen sind bei der Benotung unberücksichtigt geblieben.“

**b) Auf Zeugnissen der Sekundarstufe I:**

„Aufgrund von festgestellten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten wurden die Lese- und Rechtschreibleistungen nicht in vollem Umfang bewertet.“

**6. Bei nichtdeutscher Herkunftssprache in der Grundschule und Sekundarstufe I:**

a) „Die Schülerin/Der Schüler hat an Fördermaßnahmen zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse teilgenommen.“

b) „Die Schülerin/Der Schüler ist auf Antrag vom Unterricht in der zweiten Fremdsprache befreit; er/sie ist zur Teilnahme an einer Leistungsüberprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 verpflichtet.“

**7. Bei Hochbegabung in der Grundschule und Sekundarstufe I:**

a) „Die Schüler/Der Schüler hat im Fach ... / in den Fächern ... am Unterricht der Jahrgangsstufe ... teilgenommen.“

b) „Die Schülerin/Der Schüler hat im Fach ... / in den Fächern ... an der/den in der Anlage bestätigten Hochschulveranstaltung/en teilgenommen.“

**8. Bei Zulässigkeit einer Nachprüfung in der Sekundarstufe I:**

„Die Schülerin/Der Schüler ist berechtigt, an einer Nachprüfung im Fach ... / in einem der Fächer ... teilzunehmen.“

**9. Bei Kooperation im Ethikunterricht mit Trägern des Religions-/Weltanschauungsunterrichts in der Sekundarstufe I:**

„Im Ethikunterricht wurde gemäß § 12 (6) SchulG mit Trägern des Religions-/Weltanschauungsunterrichts kooperiert.“

**10. Bei Teilnahme am Religionsunterricht/Weltanschauungsunterricht:**

„Die Schülerin /Der Schüler hat am Religionsunterricht/Weltanschauungsunterricht der/des ... (Bezeichnung des Trägers) teilgenommen. Der Träger kann eine eigene Teilnahmebescheinigung bzw. Beurteilung erteilen.“

**11. Bei Rückkehr aus dem Ausland nach Jahrgangsstufe 10 und Bestehen der Probezeit gemäß § 8 Abs. 1 VO-GO:**

„Die Schülerin/ Der Schüler hat gemäß § 8 Abs. 1 VO-GO einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss erworben.“

**12. Auf allen Abschlusszeugnissen der allgemeinbildenden Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs:**

a) Bei Erwerb der Berufsbildungsreife:

„Der Abschluss Berufsbildungsreife ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.“

b) **Bei Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife:**

„Der Abschluss Erweiterte Berufsbildungsreife ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.“

c) **Bei Erwerb des Mittleren Schulabschlusses:**

„Der Mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.“

d) **Bei Erwerb der Fachhochschulreife:**

„Die Fachhochschulreife ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.“

e) **Bei Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife:**

„Die Allgemeine Hochschulreife ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.“

## **B. Zeugnisvermerke auf Zeugnissen der Grundschule**

### **Bei Rechenstörungen in der Grundschule:**

#### **1. Auf allen Zeugnissen**

„Die Schülerin/Der Schüler hat an Fördermaßnahmen zur Behebung von Rechenstörungen teilgenommen.“

#### **2. Auf Zeugnissen der Jahrgangsstufen 3 und 4:**

„Die Rechenleistungen sind bei der Benotung unberücksichtigt geblieben.“

## **C. Zeugnisvermerke auf Zeugnissen der Sekundarstufe I der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule**

### **1. Zur Form der Leistungsdifferenzierung an der Integrierten Sekundarschule**

#### **a) Bei einheitlicher Anwendung einer Form der Leistungsdifferenzierung:**

„In den leistungsdifferenziert unterrichteten Fächern wurde binnendifferenziert / in Kursen gemäß § 27 (1) Sek I-VO unterrichtet“

#### **b) Bei Anwendung beider Formen der Leistungsdifferenzierung:**

„Im leistungsdifferenzierten Unterricht wurde im Fach / in den Fächern / im Lernbereich binnendifferenziert und im Fach / in den Fächern / im Lernbereich ... / in allen anderen Fächern in Kursen gemäß § 27 (1) Sek I-VO unterrichtet.“

### **2. Zur Niveaustufe der Leistungserbringung:**

### **Auf allen Zeugnissen**

„Die Leistungen im Fach / in den Fächern / im Lernbereich ... wurden überwiegend auf GR-Niveau und im Fach / in den Fächern / im Lernbereich ... überwiegend auf ER-Niveau erbracht.“

#### **3. Bei Teilnahme an einer Praxislerngruppe / Schülerfirma:**

„Die Schülerin / Der Schüler hat in der Jahrgangsstufe 9 / 10 / in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Dualen Lernen gemäß § 29 (3) und (4) Sek I-VO an einer Praxislerngruppe / Schülerfirma teilgenommen.“

#### **4. Auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 bei antragsgebundener Teilnahmemöglichkeit an der gemeinsamen Prüfung:**

„Die Schülerin/Der Schüler erfüllt die Leistungsvoraussetzungen für die Zulassung zur gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und zum mittleren Schulabschluss. Die Teilnahme wird empfohlen / nicht empfohlen.“

#### **5. Auf den Abschlusszeugnissen über die Berufsbildungsreife:**

##### **a) Bei Erreichen der Berufsbildungsreife in der Jahrgangsstufe 9 und Verlassen der Sekundarstufe I in der Jahrgangsstufe 10:**

„Die Schülerin / Der Schüler hat mit dem Zeugnis vom \_\_\_\_\_ und den auf dem Beiblatt vermerkten Leistungen in den vergleichenden Arbeiten die Berufsbildungsreife erworben.“

##### **b) Bei Erreichen der Berufsbildungsreife in der Jahrgangsstufe 10:**

###### **aa) Bei Unterricht auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9:**

„Für den Abschluss galten die Bedingungen gemäß § 32 (1) Sek I-VO; in den vergleichenden Arbeiten wurden im Fach Deutsch die Note \_ und im Fach Mathematik die Note \_ erzielt.“

###### **bb) Bei Unterricht auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10:**

„Für den Abschluss galten die Bedingungen gemäß § 32 (2) Sek I-VO; in den vergleichenden Arbeiten wurden im Fach Deutsch die Note \_ und im Fach Mathematik die Note \_ erzielt.“

###### **cc) Bei freiwilliger Teilnahme an der gemeinsamen Prüfung:**

„Für den Abschluss galten die Bedingungen gemäß § 44 (7) Sek I-VO; in der gemeinsamen Prüfung der Jahrgangsstufe 10 wurde im Fach \_\_\_\_\_ die Note \_ erzielt.“

### **D. Zeugnisvermerke auf Zeugnissen der Sekundarstufe I der Gymnasien**

#### **1. Bei bestandener Probezeit:**

„Die Schülerin/Der Schüler hat die Probezeit bestanden.“

#### **2. Bei nicht bestandener Probezeit in Jahrgangsstufe 5:**

„Die Schülerin/Der Schüler hat die Probezeit nicht bestanden und besucht im kommenden Schuljahr die Jahrgangsstufe 6 der Grundschule.“

**3. Bei nicht bestandener Probezeit in Jahrgangsstufe 7:**

„Die Schülerin/Der Schüler hat die Probezeit nicht bestanden und besucht im kommenden Schuljahr die Jahrgangsstufe 8 der Integrierten Sekundarschule / Gemeinschaftsschule.“

**4. Sofern die Probezeit in einer anderen Jahrgangsstufe nicht bestanden wurde:**

„Die Schülerin/Der Schüler hat die Probezeit nicht bestanden und besucht im kommenden Schuljahr die Jahrgangsstufe [einfügen: nächsthöhere Jahrgangsstufe] der Integrierten Sekundarschule / Gemeinschaftsschule.“

**E. Zeugnisvermerke auf Zeugnissen der Sekundarstufe I für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“**

**a) Bei Erwerb des Berufsorientierenden Abschlusses:**

„Für den Abschluss galten die Bedingungen gemäß § 27 (10) SopädVO; in den vergleichenden Arbeiten wurden im Fach Deutsch die Note \_ und im Fach Mathematik die Note \_ erzielt.“

**b) Bei gleichzeitigem Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses:**

„Die Schülerin /Der Schüler hat gemäß § 27 (11) SopädVO einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss erworben; in den vergleichenden Arbeiten wurden auf dem Anforderungsniveau der Berufsbildungsreife im Fach Deutsch die Note \_ und im Fach Mathematik die Note \_ erzielt.“